



GERHARD THÜR

**OPERA OMNIA**<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>Nr. 47 (Rezension / *Review*, 1982)**Prachner, G., Die Sklaven und Freigelassenen im  
arretinischen Sigillatagewerbe (Wiesbaden 1980)****Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 99,  
1982, 556–557**© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung  
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Unfreiheit

*Key Words: slavery*[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),  
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

Gottfried Prachner, Die Sklaven und Freigelassenen im arretinischen Sigillatagerbe (= Forschungen zur antiken Sklaverei, Band 12). Steiner, Wiesbaden 1980. VIII, 254 S. — Der Autor erschließt dem Sozial- und auch

dem Rechtshistoriker in mühevoller Detailarbeit die winzigen Stempel der roten Keramik aus den Töpfereien des heutigen Arezzo aus der augusteisch-tiberischen Zeit, des im ganzen Imperium Romanum gebräuchlichen Tafelgeschirrs. Nach einer für den Nicht-Archäologen vielleicht zu knappen „Einleitung“ (I, S. 1–6) breitet er seine umfangreichen „Materialuntersuchungen“ aus (II, 7–187). Er wählt zunächst 29 Unternehmen aus, die ihre Produkte sowohl mit dem Firmennamen (in der Regel ein römisches *nomen gentile*) als auch mit dem Namen des Töpfers (eines Sklaven oder Freigelassenen) bezeichnen, und stellt ihnen (177 ff.) jene 63 Firmen gegenüber, die nach unserem bisherigen Wissen keine Töpferstempel verwendeten. Die Auswertung (III, 188–244) zieht Schlüsse auf die „Betriebsstruktur“ (A) des arretinischen Töpfereigewerbes. Die Zahl der signierenden Töpfer schwankt pro Firma zwischen 1 und 65, größere Firmen hatten etwa 10 Töpferscheiben gleichzeitig laufen. In den „Nomenklaturproblemen“ (B) ist auch die Frage nach dem Status der Töpfer angeschnitten. Unter den Töpfersklaven stehen die „Reliefkeramiker“ als Künstler in deutlich erkennbarer Hierarchie über den im Stempel oft gar nicht namentlich genannten einfachen „Servicetöpfern“ (C). Über die Jahre 30 v. Chr.—20 n. Chr. wird eine Statistik der Freilassung geführt (D), allerdings ohne die augusteische Gesetzgebung zu berücksichtigen (S. 219). Nach Untersuchung und Erklärung der Sklavennamen (E, F) sucht der Autor das auffällige Fehlen von Töpferkollegien zu erklären (G) und lehnt die Existenz von Kartellen oder monopolitischen Unternehmer-*societates* aus einleuchtenden topographischen Überlegungen ab.

Für die Erforschung des römischen Sklavenrechts bietet der Einblick in diesen wichtigen Gewerbebezweig gutes Anschauungsmaterial, etwa zum *peculium* (196 ff.), *statuliber* (207 f.) — das bescheidene inschriftliche Quellenmaterial ist durch vier Beispiele bereichert, der Autor verkennt allerdings, bei Anm. 99, das rechtliche Problem der bedingten Freilassung (ein Blick in J. J. Brinkhof, *Peculium*, Meppel 1978, hätte ihn belehrt) — *servus communis* (209); *servus vicarius* (210) und *instrumentum villae* (242). Leider ist das Buch trotz der anregenden Thematik und Materialfülle wegen seiner trockenen Darstellung für Juristen kaum genießbar. Es bedarf einiger Zeit, bis man sich in die vielen (für die zahlreichen Tabellen gewiß nützlichen) ungebräuchlichen Abkürzungen eingelese-

München

Gerhard Thür